



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Organisationsreglement

vom 28. Mai 2024

*Die Synode,*

gestützt auf Art. 168 Abs. 2 und Abs. 5 sowie Art. 178 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990<sup>1</sup>,

auf Antrag des Synodalrates,

*beschliesst:*

## 1. *Allgemeine Bestimmungen*

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet im Rahmen des übergeordneten Rechts die Struktur des Synodalrates und der Gesamtkirchlichen Dienste.

<sup>2</sup> Es gilt für den evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura (Synodalverband) und die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern (Landeskirche). Dieses Reglement findet keine Anwendung auf die Organisation der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere Regelungen zu Institutionen und Gemeinschaften, die in die Gesamtkirchlichen Dienste als deren Teil integriert sind.

### **Art. 2 Gegenstand**

Dieses Reglement regelt

- a) das Leitbild und die Verhaltensgrundsätze;
- b) die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben des Synodalrates und der Gesamtkirchlichen Dienste;
- c) die diesbezüglichen Zuständigkeiten und Kompetenzen des Synodalrates sowie der mit der Führung betrauten Stellen;
- d) die Steuerung der Ressourcen mittels Grund- und Leistungsaufträgen;

---

<sup>1</sup> KES 11.020

- e) die Aufgabe und Zusammensetzung der Paritätischen Ämterkommission;
- f) die Voraussetzungen und Wirkungen einer Anerkennung der Verbundenheit von Gemeinschaften und Migrationskirchen oder einer Integration von Institutionen und Gemeinschaften;
- g) die Grundsätze der Unterschriftenregelung;
- h) die Stellenbewirtschaftung.

### **Art. 3 Leitbild und Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Der Synodalrat umschreibt in einem Leitbild die christliche Grundhaltung seiner Arbeit sowie jener der Gesamtkirchlichen Dienste.

<sup>2</sup> Die Synode genehmigt das Leitbild; der Synodalrat bringt ihr gleichzeitig das Legislaturprogramm zur Kenntnis.

<sup>3</sup> Der Synodalrat fördert ein Verhalten der kooperativen Zusammenarbeit und Führung, das einer offenen, auf Dialog und gegenseitigem Respekt basierten Kultur entspricht. Die Verhaltensgrundsätze werden von der Leitungsebene und Mitarbeitenden gemeinsam erarbeitet, regelmässig überprüft und angepasst.

<sup>4</sup> Der Synodalrat sorgt für eine zweckmässige Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

<sup>5</sup> Die Mitarbeitenden haben in ihrem Aufgabenbereich ein Recht auf Mitwirkung.

### **Art. 4 Funktionale Trennung**

<sup>1</sup> Synodale dürfen nicht gleichzeitig dem Synodalrat angehören.

<sup>2</sup> Sie verzichten in der Regel auf den Einsitz in die Paritätische Ämterkommission oder in eine Fachkommission.

## **2. Synodalrat**

### **Art. 5 Grundauftrag**

<sup>1</sup> Der Synodalrat ist die Exekutive des Synodalverbandes und der Landeskirche. Er entscheidet und handelt im Hören auf das Wort Gottes zum Wohl von Kirche und Welt.

<sup>2</sup> Der Synodalrat versieht im Auftrag der Synode den Dienst der geistlichen, kirchenpolitischen und strategischen Kirchenleitung.

<sup>3</sup> Er legt die strategischen Vorgaben fest, indem er insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Verabschiedung theologischer Richtlinien;
- Festlegungen der Kirchenpolitik;
- grundlegende Planungen;
- Verabschiedung von Geschäften z.H. der Synode;
- wegleitende Beschlüsse im Rechtsetzungsverfahren und Finanzangelegenheiten;
- wichtige Personalentscheide;
- Öffentlichkeitsarbeit.

### **Art. 6      Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Synodalrat erfüllt die Aufgaben, die ihm namentlich durch die Konventionen über den Synodalverband, die Kirchenordnung und die Kirchenverfassung übertragen worden sind.

<sup>2</sup> Der Synodalrat nimmt die Aufsicht über die Gesamtkirchlichen Dienste wahr.

<sup>3</sup> Der Synodalrat wählt auf Antrag eines von ihm eingesetzten Wahlausschusses, in welchem die Mitarbeitenden angemessen vertreten sind,

- a) die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber,
- b) die Leitenden des Rechtsdienstes und des Kommunikationsdienstes,
- c) die Leitenden der Fokusse,
- d) die Leitenden der ständigen Strukturen zur Bearbeitung von Querschnittsthemen.

<sup>4</sup> Der Synodalrat erlässt die Verfügungen und Beschwerdeentscheide, sofern in kirchlichen oder staatlichen Erlassen nichts anderes festgelegt ist.

<sup>5</sup> Dem Synodalrat stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht in Erlassen einem anderen Organ übertragen worden sind.

### **Art. 7      Übertragung von Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Synodalrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einer Delegation, einer Kommission oder einer anderen Stelle der Gesamtkirchlichen Dienste für bestimmte Aufgabenbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Ist eine Stelle in einem bestimmten Aufgabenbereich für den Erlass von Verfügungen zuständig, erfolgt die Übertragung mittels Verordnung.

<sup>3</sup> Der Synodalrat hält im Übrigen die Übertragung von Zuständigkeiten und Kompetenzen in einem Funktionendiagramm fest.

**Art. 8 Synodalrat als Kollegium**

<sup>1</sup> Der Synodalrat trifft Entscheide von grundlegender oder besonderer kirchenpolitischer Bedeutung im Kollegium.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied wirkt im synodalrätlichen Kollegium im Dienst der Kirche mit.

<sup>3</sup> Es kann das Kollegium nur mit Beschluss des Synodalrates in einem Patronatskomitee oder einem anderen Gremium vertreten.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates leitet das synodalrätliche Kollegium.

**Art. 9 Departementssystem und Mandate**

<sup>1</sup> Der Synodalrat ordnet im Departementssystem die strategische Verantwortung für die Fokusse seinen Mitgliedern zu, verteilt die Mandate und regelt die Stellvertretung.

<sup>2</sup> Jedem Fokus stehen jeweils zwei Ratsmitglieder als Departementschefinnen oder Departementschefs vor. Sie verständigen sich über ihre Verantwortlichkeiten. Bei fehlender Einigung ordnet der Synodalrat die Themen des Fokus auf die beiden Ratsmitglieder zu.

<sup>3</sup> Die Synodalratspräsidentin oder der Synodalratspräsident trägt im Auftrag des Synodalrates die strategische Verantwortung für die Kirchenkanzlei.

<sup>4</sup> Die Zuordnung wird in einer Departements- und Mandatsliste festgehalten, die periodisch überprüft wird.

**Art. 10 Arbeitsweise**

<sup>1</sup> Der Synodalrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder an der Verhandlung teilnehmen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten des Synodalrates doppelt.

<sup>2</sup> Wenn die Umstände es erfordern, kann der Synodalrat Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkularverfahrens verhandeln.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates kann eine Angelegenheit von untergeordneter Bedeutung oder besonderer Dringlichkeit durch präsidialen Entscheid erledigen. Dieser ist dem Synodalrat an seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des Personalreglements für die Pfarerschaft und des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über den Ausstand gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Synodalrates.

<sup>5</sup> Der Synodalrat ordnet im Übrigen im Rahmen dieses Reglements und unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Synode seine innere Organisation und Arbeitsweise selbst.

### **Art. 11 Handeln in besonderen und ausserordentlichen Lagen**

<sup>1</sup> Der Synodalrat kann in besonderen oder ausserordentlichen Lagen gemäss der Bundesgesetzgebung geeignete Massnahmen ergreifen, um das kirchliche Leben aufrechtzuerhalten sowie die Aufgabenerfüllung durch die Landeskirche und die Kirchgemeinden in angepasster Form zu ermöglichen. Die im übergeordneten Recht festgelegten Zuständigkeiten der Synode bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die gestützt auf diesen Artikel beschlossenen Verordnungen, Beschlüsse oder anderen zweckmässigen Massnahmen fallen spätestens 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten dahin.

<sup>3</sup> Können gegen Massnahmen, die gestützt auf diesen Artikel beschlossen worden sind, Rechtsmittel ergriffen werden, so kommt diesen keine aufschiebende Wirkung zu.

### **Art. 12 Kommissionen des Synodalrates**

<sup>1</sup> Der Synodalrat kann mittels Verordnung synodalrätliche Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Der Synodalrat ist in den Kommissionen vertreten. Er wählt ihre Mitglieder.

<sup>3</sup> Das Nähere wird in den Verordnungen gemäss Abs. 1 geregelt.

## **3. Gesamtkirchliche Dienste**

### **3.1 Allgemeines**

### **Art. 13 Gliederung**

<sup>1</sup> Die Gesamtkirchlichen Dienste gliedern sich in folgende Stellen:

- Leitungskonferenz;
- Kirchenkanzlei;
- Kommunikationsdienst (administrativ der Kirchenkanzlei zugeordnet);
- Fokusse «Kirche», «Welt» und «Ressourcen»;
- Delegationen;
- weitere Querschnittsstrukturen;
- integrierte Institutionen und Gemeinschaften.

<sup>2</sup> Der Synodalrat legt das Nähere im gesamtkirchlichen Organisationsmodell fest, das der Synode jährlich im Jahresbericht zur Kenntnis gebracht wird.

<sup>3</sup> Er kann im Organisationsmodell selbstorganisierte Teams vorsehen.

#### **Art. 14 Kirchenschreiberin oder Kirchenschreiber**

<sup>1</sup> Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber unterstützt die Synode und den Synodalrat bei der Aufgabenerfüllung.

<sup>2</sup> Sie oder er nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Synodalrates teil.

### **3.2 Grundauftrag und Steuerung**

#### **Art. 15 Grundauftrag**

<sup>1</sup> Die Gesamtkirchlichen Dienste dienen der Kirche bei der fachgerechten Erfüllung des Auftrages gemäss Kirchenordnung. Sie bearbeiten die Aufträge des Synodalrates, unterstützen und beraten ihn in der Kirchenleitung und leisten Grundlagenarbeit.

<sup>2</sup> Die Stellen der Gesamtkirchlichen Dienste agieren selbständig und initiativ. Sie arbeiten zum Wohl der Kirche zusammen und wirken bei der Entscheidungsfindung mit.

<sup>3</sup> Sie beobachten in ihren Themengebieten das Geschehen im kirchlichen und gesellschaftlichen Umfeld, reflektieren dieses kritisch aus der Sicht des kirchlichen Auftrages und leiten hieraus die erforderlichen Massnahmen ab.

<sup>4</sup> Die Stellen der Gesamtkirchlichen Dienste wirken namentlich mit den Kirchgemeinden, kirchlichen Bezirken und sprachregionalen Organisationen, mit kirchlichen Werken und Missionsorganisationen, mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften, mit Behörden sowie weiteren öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie erbringen für die Kirchgemeinden und die kirchlichen Bezirke sowie für die Gesellschaft Dienstleistungen.

#### **Art. 16 Leistungsaufträge**

<sup>1</sup> Der Synodalrat legt im Rahmen des Grundauftrages und der in diesem Reglement sowie im übergeordneten Recht umschriebenen Aufgaben die inhaltlichen Schwerpunkte der Gesamtkirchlichen Dienste in Leistungsaufträgen fest.

<sup>2</sup>Die Leistungsaufträge sind für die Ressourcensteuerung in den Gesamtkirchlichen Dienste und für die Tätigkeiten der einzelnen Mitarbeitenden verbindlich.

<sup>3</sup>Bevor der Synodalrat Leistungsaufträge erteilt, nimmt er Rücksprache mit der Leitungskonferenz.

<sup>4</sup>Der Synodalrat unterzieht die Leistungsaufträge einer periodischen Überprüfung, insbesondere bei Vorliegen von neuen Legislaturzielen.

### 3.3 *Operative Leitung*

#### **Art. 17 Leitungskonferenz**

<sup>1</sup>Die Leitungskonferenz

- a) entscheidet in allen Angelegenheiten, für die sie gemäss Funktionsdiagramm oder Verordnung zuständig ist;
- b) sorgt für die Koordination und den transparenten Kommunikationsfluss innerhalb der Gesamtkirchlichen Dienste;
- c) entscheidet gemäss Funktionsdiagramm über den Ausgleich von Personalressourcen innerhalb der Gesamtkirchlichen Dienste;
- d) erörtert das Ergebnis der Themenkonferenzen und plant die sich hieraus ergebenden Umsetzungsschritte;
- e) berät den Synodalrat in Angelegenheiten, die ihm dieser zugewiesen hat;
- f) überwacht die Umsetzung der Beschlüsse und evaluiert in angemessener Weise die Wirkung der kirchlichen Tätigkeiten.

<sup>2</sup>Der Synodalrat bezeichnet die Zusammensetzung der Leitungskonferenz im Organisationsmodell. Er kann eine erweiterte Form der Leitungskonferenz vorsehen. Die Leitungskonferenz wird durch die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber moderiert.

<sup>3</sup>Die Leitungskonferenz ist gegenüber dem Synodalrat antragsberechtigt.

### 3.4 *Stabsstelle*

#### **Art. 18 Kirchenkanzlei**

<sup>1</sup>Die Kirchenkanzlei ist die Stabsstelle der Synode und des Synodalrates.

<sup>2</sup>Die Kirchenkanzlei

- a) unterstützt die gelebte Zweisprachigkeit der Gesamtkirchlichen

Dienste;

- b) ist mit kirchlichen Rechtsangelegenheiten befasst und wirkt als Instruktionsstelle des Synodalarates in Beschwerdeverfahren sowie nötigenfalls in Verfahren auf Erlass einer Verfügung;
- c) ist für den geordneten Geschäftsablauf besorgt und erfüllt administrative und organisatorische Aufgaben für die Synode und den Synodalarat.

<sup>3</sup> Der Kommunikationsdienst ist administrativ der Kirchenkanzlei zugeordnet und erfüllt seine Aufgaben selbständig.

### 3.5 *Linieneinheiten*

#### **Art. 19    Fokusse**

<sup>1</sup> Die Fokusse bilden die Linieneinheiten der Gesamtkirchlichen Dienste.

<sup>2</sup> Sie können zur Unterstützung ihrer Arbeit Fachkommissionen einsetzen.

<sup>3</sup> Sie organisieren Themenkonferenzen, um gemeinsam mit Vertretungen insbesondere aus der Synode, den Kirchgemeinden, den kirchlichen Bezirken, den kirchlichen Mitarbeitenden und mit weiteren Interessierten aktuelle Fragestellungen und Herausforderungen zu erörtern.

<sup>4</sup> Die Fokusse tragen die folgenden Untertitel:

- Fokus «Kirche»: «Leben in der Kirche im Blick»;
- Fokus «Welt»: «Gesellschaft, Soziales und Weltweite Kirche im Blick»;
- Fokus «Ressourcen»: «Personal, Finanzen und Infrastruktur im Blick».

#### **Art. 20    Fokus «Kirche»**

<sup>1</sup> Der Fokus «Kirche» ist das Dienstleistungs-, Kompetenz- und Beratungszentrum für die Kirchgemeinden, die Bezirke, und die kirchlichen Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen sowie Freiwilligen.

<sup>2</sup> Er leistet theologische Grundlagenarbeit.

<sup>3</sup> Er fördert tragende Elemente im kirchlichen Leben, wie die Gottesdienste, die neuen Formen kirchlicher Präsenz und das religionspädagogische Handeln.

<sup>4</sup> Er ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeitenden und für Angebote zur Befähigung der Ehrenamtlichen sowie der Freiwilligen.

<sup>5</sup> Er ist zuständig für die Organisation der Konferenzen, der Ordinationen und Beauftragungen.



<sup>6</sup> Er unterstützt die Ämter gemäss der Kirchenordnung als besondere Dienste der Gemeinde und fördert deren Weiterentwicklung.

<sup>7</sup> Dem Fokus «Kirche» ist die Stelle für praktikumsbezogene theologische Ausbildung zugeordnet.

### **Art. 21 Fokus «Welt»**

<sup>1</sup> Der Fokus «Welt» ist das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum für die Themen Diakonie, Spezialseelsorge, Ökumene, interreligiöser Dialog, Migration und weltweite Kirche.

<sup>2</sup> Er engagiert sich für die Unterstützung von Menschen mit Benachteiligungen und in Notlagen sowie die Förderung solidarischer Gemeinwesen.

<sup>3</sup> Er unterstützt die Spezialseelsorge in öffentlichen Institutionen und zu spezifischen Themen und Lebensfragen.

<sup>4</sup> Er engagiert sich im Bereich des Gesundheitswesens, namentlich der Spital- und Heimseelsorge, Palliative Care und psychischen Gesundheit.

<sup>5</sup> Er tritt ein für die Stärkung der Menschenrechte sowie einen fairen Umgang mit der Migrationsbevölkerung und fördert deren gesellschaftliche Teilhabe.

<sup>6</sup> Er setzt sich im Geist der Charta Oecumenica für die Zusammenarbeit unter den Kirchen und Religionen ein und unterstützt die Entwicklungszusammenarbeit.

<sup>7</sup> Er setzt sich für die weltweite Gerechtigkeit, den Frieden und die Bewahrung der Schöpfung ein.

### **Art. 22 Fokus «Ressourcen»**

<sup>1</sup> Der Fokus «Ressourcen» ist auf landeskirchlicher Ebene für das Finanz- und Rechnungswesen, die Infrastruktur, die Informatik und die allgemeine Verwaltung besorgt.

<sup>2</sup> Er wirkt innerhalb der Gesamtkirchlichen Dienste als Kompetenzstelle für Digitalisierung.

<sup>3</sup> Er ist für die Personalführung, die Personalentwicklung und die Stellenbewirtschaftung der Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste und der Pfarrschaft zuständig.

<sup>4</sup> Mit Beschluss des Synodalrates kann der Fokus «Ressourcen» die Personaladministration für weitere kirchliche Mitarbeitende übernehmen. Er regelt dafür die finanzielle Abgeltung.

<sup>5</sup> Der Fokus «Ressourcen» behandelt Konflikte nach dem vom Synodalrat genehmigten Konzept.

### 3.6 *Delegationen und weitere Querschnittsstrukturen*

#### **Art. 23 Delegationen**

<sup>1</sup> Die Delegationen behandeln strategische Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich und befassen sich mit der Umsetzung in den Gesamtkirchlichen Diensten. Sie können mit der Beziehungspflege beauftragt werden.

<sup>2</sup> Delegationen entscheiden im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten oder stellen dem Synodalrat Antrag.

<sup>3</sup> Der Synodalrat bestimmt die Mitglieder der Delegationen und bezeichnet deren Präsidien. Er ist in den jeweiligen Delegationen mit mindestens zwei Ratsmitgliedern vertreten. Einer Delegation können auch Personen angehören, die nicht in den Gesamtkirchlichen Diensten tätig sind. Der Synodalrat regelt die Geschäftsführung im Funktionendiagramm.

<sup>4</sup> Es bestehen insbesondere folgende ständige Delegationen:

- a) Delegation «Jura et CER»;
- b) Delegation «Solothurn»;
- c) Delegation «Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit»;
- d) Delegation für Genderfragen.

<sup>5</sup> Der Synodalrat kann weitere Delegationen einsetzen. Er umschreibt die Aufgaben der Delegationen und regelt die Zuständigkeiten.

#### **Art. 24 Delegation «Jura et CER»**

<sup>1</sup> Die Delegation «Jura et CER» bildet die Scharnierstelle zwischen der bernischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura.

<sup>2</sup> Sie behandelt insbesondere die Geschäfte der Conférence des Eglises Réformées de Suisse Romande und weitere gemeinsame Angelegenheiten.

<sup>3</sup> Die Delegation «Jura et CER» fördert die Frankophonie innerhalb des Synodalverbandes.

#### **Art. 25 Delegation «Solothurn»**

<sup>1</sup> Die Delegation «Solothurn» bildet den synodalrätlichen Teil des Kontaktgremiums Solothurn.

<sup>2</sup> Sie behandelt Angelegenheiten, die das Verhältnis der Landeskirche zu ihrem solothurnischen Kirchengebiet und zum Kanton Solothurn betreffen.

**Art. 26 Delegation «Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit»**

<sup>1</sup>Die Delegation «Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit» betreut das kirchliche Berichtswesen gemäss bernischer Landeskirchengesetzgebung. Sie sorgt insbesondere dafür, dass die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in geeigneter Weise erhoben, interpretiert sowie im Bericht dargestellt werden.

<sup>2</sup>Die Delegation wirkt darauf hin, dass die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und ihre im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen in der Öffentlichkeit und in der Politik erkenn- und sichtbar sind.

**Art. 27 Delegation für Genderfragen**

<sup>1</sup>Die Delegation für Genderfragen nimmt sich genderspezifischer gesamt-kirchlicher Anliegen an.

<sup>2</sup>Sie setzt sich zudem ein

- a) für die Wahrung der persönlichen Integrität und den Schutz vor Missbrauch in der Kirche;
- b) für die Sensibilisierung hinsichtlich Diversität, Genderfragen und Geschlechtergerechtigkeit.

**Art. 28 Weitere Querschnittsstrukturen**

<sup>1</sup>Der Synodalrat kann im Organisationsmodell ständige Strukturen oder befristete Projekte zur Bearbeitung von Querschnittsthemen vorsehen.

<sup>2</sup>Die Ressourcensteuerung in den Querschnittsstrukturen erfolgt über Leistungsaufträge. Diese Aufträge sind unter Priorisierung der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu definieren.

**4. Ämterübergreifende Struktur****Art. 29 Paritätische Ämterkommission**

<sup>1</sup>Die Paritätische Ämterkommission dient dem ämterübergreifenden Austausch.

<sup>2</sup>Die Kommission pflegt den fachlichen Austausch unter den Ämtern mit dem Synodalrat sowie dessen Gesamtkirchlichen Diensten. Sie kann dem Synodalrat Anträge unterbreiten.

<sup>3</sup>Der Evangelisch-reformierte Pfarrverein, der Sozialdiakonische Verein und der Verein «Go-Kat Bernische Katechet:innen» entsenden je zwei stimmberechtigte Vertretungen, davon mindestens ein Mitglied des Vorstands. Diese Vertretungen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren

gewählt und können höchstens einmal wiedergewählt werden.

<sup>4</sup> Eine Leitungsperson des Fokus «Kirche» nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

## 5. *Institutionen, Gemeinschaften und Migrationskirchen*

### **Art. 30 Verbundene Gemeinschaften und Migrationskirchen**

<sup>1</sup> Damit eine Gemeinschaft oder Migrationskirche als mit der Landeskirche oder dem Synodalverband verbunden anerkannt werden kann, muss sie

- a) mit der evangelischen Tradition verbunden sein;
- b) sich programmatisch als Teil der Volkskirche verstehen;
- c) zur Mitwirkung am kirchlichen Auftrag bereit sein;
- d) die kirchenrechtlichen Grundlagen anerkennen;
- e) partizipativ und transparent organisiert sein;
- f) aus Mitgliedern bestehen, die zu einem überwiegenden Teil der Landeskirche oder dem Synodalverband angehören; und
- g) seit mindestens vier Jahren als eigene Körperschaft organisiert sein.

<sup>2</sup> Über die Anerkennung einer Gemeinschaft oder Migrationskirche beschliesst die Synode. Sie kann die Anerkennung entziehen, wenn die Gemeinschaft oder die Migrationskirche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt.

<sup>3</sup> Die verbundene Gemeinschaft oder Migrationskirche kann

- a) ein gemäss Art. 7 der Kirchenverfassung stimmberechtigtes Mitglied in die Synode entsenden, das an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnimmt;
- b) ihre Verbundenheit mit der Landeskirche oder dem Synodalverband öffentlich wahrnehmbar machen.

### **Art. 31 Integrierte Institutionen und Gemeinschaften**

<sup>1</sup> Der Synodalrat kann mit Institutionen und Gemeinschaften, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a-e erfüllen, Integrationsverträge abschliessen.

<sup>2</sup> Integrationsverträge nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung durch die Synode.

<sup>3</sup> Mit dem genehmigten Integrationsvertrag wird die Institution oder die Gemeinschaft in die Gesamtkirchlichen Dienste eingebunden.

<sup>4</sup> Der Integrationsvertrag hält die Vorgaben sowie die nähere Form der Zusammenarbeit fest. Er kann vom Synodalrat gekündigt werden.

## 6. *Unterschriftenregelung*

### **Art. 32 Grundsätze der Unterschriftsberechtigung**

<sup>1</sup> Erlasse sowie Verträge und Schreiben mit grundsätzlicher oder besonderer kirchenpolitischer Bedeutung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Synodalrates und der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber kollektiv zu zweien unterzeichnet.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident des Synodalrates. Ist die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber verhindert, unterschreibt ihre oder seine Stellvertretung.

<sup>3</sup> Der Synodalrat regelt die Unterschriftsberechtigungen für die Führung des Finanzhaushalts sowie für weitere Angelegenheiten in einer Verordnung.

## 7. *Stellenbewirtschaftung*

### **Art. 33 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Synodalrat verfügt zur Erfüllung der Leistungsaufträge, des Grundauftrages gemäss diesem Reglement sowie der im übergeordneten Recht umschriebenen Aufgaben über eine Summe von Stellenpunkten.

<sup>2</sup> Eingeschlossen in die Summe gemäss Abs. 1 sind die bei den Gesamtkirchlichen Diensten fest angestellten Mitarbeitenden. Hiervon ausgenommen sind Mitarbeitende, die in den Geltungsbereich der Regelungen zur Pfarrstellenzuordnung fallen, die ausschliesslich für die Synode tätig sind oder deren Personalaufwand vollständig durch Drittmittel finanziert werden.

<sup>3</sup> Projektstellen sind nicht in die Summe gemäss Abs. 1 eingeschlossen. Die Anstellung einer Projektstelle ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt.

### **Art. 34 System der Stellenbewirtschaftung**

<sup>1</sup> Die Synode legt auf Antrag des Synodalrates die benötigte Summe der Stellenpunkte fest.

<sup>2</sup> Der Synodalrat ist für die geeignete Bewirtschaftung der Stellenpunkte besorgt.

## 8. Schluss- und Übergangsbestimmung

### Art. 35 Indirekte Änderungen

Die Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 (KES 34.110) wird wie folgt geändert:

*Art. 14 Abs. 4 Teilnahme* [neu]

<sup>4</sup>Die mit der Landeskirche oder dem Synodalverband verbundenen Gemeinschaften und Migrationskirchen können je ein nach Art. 7 der Kirchenverfassung stimmberechtigtes Mitglied in die Synode entsenden, das an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnimmt.

### Art. 36 Umsetzung

<sup>1</sup>Die Kirchenkanzlei ist befugt, in den synodalen Erlassen die zuständigen Einheiten bzw. deren Leitenden entsprechend den Festlegungen in diesem Organisationsreglement nachzuführen. Dabei werden die Zuständigkeiten wie folgt in die neuen Fokusse überführt:

- Bereich «Theologie» (Fachstelle Theologie), Bereich «Katechetik», Bereich «Gemeindedienste und Bildung», Bereich «Sozial-Diakonie» (soweit sozialdiakonisches Amt betreffend): Fokus «Kirche»;
- Bereich «OeME-Migration», Bereich «Sozial-Diakonie» (soweit sozialdiakonisches Handeln betreffend): Fokus «Welt»;
- Bereich «Zentrale Dienste», Bereich «Theologie» (Fachstelle Personalentwicklung Pfarrschaft): Fokus «Ressourcen»;
- Leiterin oder Leiter der Fachstelle: Leiterin oder Leiter des Teams mit gleichem Namen wie bisherige Fachstelle.

<sup>2</sup>Der Synodalrat erlässt die zur Umsetzung erforderlichen Regelungen bis spätestens am 1. Januar 2027.

### Art. 37 Übergangsbestimmungen

Die im Geltungsbereich des Organisationsreglements für die gesamtkirchlichen Dienste und Strukturen vom 5. Dezember 2001 vorgenommenen Wahlen behalten nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements ihre Gültigkeit, sofern der Synodalrat keine abweichenden Festlegungen trifft.

### Art. 38 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, 28. Mai 2024

NAMENS DER SYNODE  
Die Präsidentin: *Sophie Kauz*  
Die Sekretärin: *Erika Wyss*